

Auszug aus der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine (Schweine-Salmonellen-Verordnung)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- Im Sinne dieser Verordnung sind
 - 1. Endmastbetrieb: ein Betrieb im Sinne des § 2 Nr. 1 der [Schweinehaltungshygieneverordnung](#), der **mehr als 50 Mastplätze** hat und in dem Schweine bis zur Schlachtreife gemästet werden,
 - 2. Betriebsabteilung: ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Endmastbetriebs, der auf Grund seiner Struktur und seines Umfangs in Bezug auf die Haltung von Mastschweinen einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist und der zusätzlich zur Registriernummer nach § 24b der [Viehverkehrsverordnung](#) so gekennzeichnet ist, dass zu untersuchende Schweine dem jeweiligen Bereich des Betriebs zugeordnet werden können,
 - 3. Rein-Raus-Mastgruppe: eine Gruppe von Mastschweinen, die im Rein-Raus-System im Sinne des § 2 Nr. 5 der [Schweinehaltungshygieneverordnung](#) in einem Endmastbetrieb oder einer Betriebsabteilung gemeinsam und ausschließlich gehalten werden,
 - 4. Betreuender Tierarzt: ein Tierarzt, der die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 der Schweinehaltungshygieneverordnung erfüllt,
 - 5. Probenehmer: der betreuende Tierarzt im Falle der Probenahme im Endmastbetrieb oder in der Betriebsabteilung oder eine mit der Probenahme in der Schlachtstätte betraute Person,
 - 6. Probe:
 - a) eine Blutprobe zur Gewinnung von Blutserum, die der Probenehmer entnommen hat, oder
 - b) eine Muskelprobe zur Gewinnung von Fleischsaft, die ein Probenehmer in der Schlachtstätte entnommen hat.

§ 2 Untersuchung

- (1) Der Inhaber eines Endmastbetriebes (Untersuchungspflichtiger) hat Blutproben von Mastschweinen seines Betriebs oder, soweit Betriebsabteilungen vorhanden sind, für jede Betriebsabteilung gesondert, nach dem Stichprobenschlüssel der Anlage 1 entnehmen und in einer Einrichtung, die die Anforderungen der DIN-Norm 17025/2005*) erfüllt (Untersuchungsstelle), auf Antikörper gegen Salmonellen untersuchen zu lassen. Die Probenahme ist auf alle Schweine eines Endmastbetriebes oder, soweit Betriebsabteilungen vorhanden sind, getrennt nach Betriebsabteilungen auf alle Schweine der jeweiligen Betriebsabteilung, gleichmäßig über das Jahr, jedoch frühestens 14 Tage vor deren Abgabe zur Schlachtung, zu verteilen.
- (2) Die Probenahme im Endmastbetrieb ist entbehrlich, soweit der Untersuchungspflichtige sicherstellt, dass die Schlachtkörper der von ihm zur Schlachtung abgegebenen Mastschweine anhand von in der Schlachtstätte entnommenen Proben nach dem Stichprobenschlüssel der Anlage 1 serologisch auf Antikörper gegen Salmonellen in einer Untersuchungsstelle untersucht werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Untersuchungspflichtige hat sicherzustellen, dass die in seinem Betrieb und die in der Schlachtstätte entnommenen Proben bei der Übersendung an die Untersuchungsstelle von einem Probenahmebericht in dreifacher Ausfertigung begleitet werden, der folgende Angaben enthält:
 - 1. Name und Anschrift des Untersuchungspflichtigen sowie die dem Betrieb erteilte Registriernummer nach § 24b der [Viehverkehrsverordnung](#),

- 2. Name, Anschrift und Registriernummer der Schlachtstätte,
 - 3. Name des Probenehmers,
 - 4. Bezeichnung sowie Art der Probe und Datum der Probenahme,
 - 5. Name und Anschrift des Viehhandelsunternehmers oder des sonstigen Transporteurs, der die Schweine zur Schlachtstätte befördert hat, soweit die Proben in der Schlachtstätte entnommen worden sind.
- (4) Der Probenehmer hat das Original und die Mehrfertigungen des Probenahmeberichts zu unterzeichnen. Ferner hat er die Probe zusammen mit dem Original des Probenahmeberichts nach der Probenahme unverzüglich an die Untersuchungsstelle zu übersenden. Anstelle des Probenehmers kann in den Fällen des Absatzes 1 der Untersuchungspflichtige die Übersendung nach Satz 1 vornehmen. Der Probenahmebericht kann ferner in elektronischer Form erstellt werden. Im Falle der Erstellung des Probenahmeberichts in elektronischer Form gelten die Sätze 2 und 3 und Absatz 3 entsprechend.
 - (5) Der Untersuchungspflichtige hat sicherzustellen, dass er eine Mehrfertigung des Probenahmeberichts erhält. Die weitere Mehrfertigung des Probenahmeberichts bleibt beim Probenehmer. Der Untersuchungspflichtige hat die Mehrfertigung des Probenahmeberichts auf Verlangen der zuständigen Behörde auf seine Kosten vorzulegen.
 - (6) Der Betreiber der Untersuchungsstelle, der Untersuchungspflichtige und der Probenehmer haben den Probenahmebericht vom Tage der Ausstellung an gerechnet mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 5 Begleitpapiere

- Schlachtschweine müssen während der Beförderung zur Schlachtstätte von einem Begleitpapier nach dem Muster der Anlage 2, das auch in elektronischer Form erstellt werden kann, begleitet sein. Das Begleitpapier ist dem Betreiber der Schlachtstätte nach dem Ende des Transports vom Viehhandelsunternehmer oder sonstigen Transporteur auszuhändigen. Der Betreiber der Schlachtstätte hat das Begleitpapier vom Tage der Ausstellung an drei Jahre aufzubewahren.

§ 10 Übergangsvorschriften

- Diese Verordnung findet **bis zum 31. Dezember 2008** mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Endmastbetrieb im Sinne des § 1 Nr. 1 ein Betrieb im Sinne des § 1 Nr. 1 der [Schweinehaltungshygieneverordnung](#) ist, der **mehr als 100 Mastplätze** hat und in dem Schweine bis zur Schlachtreife gemästet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Begleitpapier Anlage 2 (zu § 5)
Erklärung zum Salmonellenantikörperstatus nach § 4 Abs. 2 der
Schweine-Salmonellen- Verordnung**

Teil A:

Name und Anschrift des Schweinehalters:	
Registriernummer des Endmastbetriebes nach § 24b der Viehverkehrsverordnung	

Hiermit erkläre ich, dass ²⁾

<p>1. die _____¹⁾ Schweine für den Transport am 20 aus dem o. g. Betrieb²⁾ / der Betriebsabteilung Nr. _____ des o. g. Betriebes²⁾ stammen, für den²⁾ / die¹⁾ ein Salmonellenantikörperstatus nach Kategorie I²⁾, Kategorie II²⁾, Kategorie III²⁾ festgestellt ist / derzeit kein Salmonellenantikörperstatus festgestellt werden kann²⁾,</p>
<p>2. die Mastschweine wie folgt mit Ohrmarken / Schlagstempel²⁾ gekennzeichnet sind:</p>
<p>3. während ihres Mastdurchganges nur im oben bezeichneten Betrieb gehalten worden sind.</p>
<p>Zur Untersuchung auf Salmonellen sind in der Schlachtstätte _____ (Anzahl der Proben) / keine²⁾ Proben zu entnehmen.</p>
<p>Ort, Datum und Unterschrift des Schweinehalters</p>

Teil B:

Name und Anschrift des Viehhandelsunternehmers ²⁾ / Transporteurs ²⁾ :	
Registriernummer nach § 15b der Viehverkehrsverordnung:	
<p>Ort, Datum und Unterschrift des Viehhandelsunternehmers²⁾/ Transporteurs²⁾</p>	

1) Anzahl eintragen 2) Nicht zutreffendes bitte streichen